

Merkblatt über das Abbrennen von privaten Feuerwerken in der Stadt Dillenburg



Allgemeine Informationen:

Kleinf Feuerwerke der Kategorie F2 (früher Klasse 2) dürfen nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abbrennen möchten, kann dies von der Stadt Dillenburg ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht.

Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Es wird darauf hingewiesen, dass Feuerwerke nur bis 22.00 Uhr abgebrannt werden dürfen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch die allgemeine Ordnungsbehörde genehmigt werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (z.B. dass während des Abbrennens des Feuerwerks die Feuerwehr beziehungsweise freiwillige Feuerwehr anwesend sein oder dass eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss).

<p>Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen.</p>

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und es muss ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes vorliegen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung sollte mindestens **vier Wochen** vor dem geplanten Feuerwerk erfolgen.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Genehmigung eines Feuerwerkes fallen Verwaltungsgebühren nach Aufwand der Genehmigung an.

Ansprechpartner:

Allgemeine Ordnungsbehörde
Ressort 3 – Sicherheit und Ordnung
Bahnhofsplatz 1
35683 Dillenburg

Tel.: 02771/896-0

Email: ordnungspolizei@dillenburg.de